

Magdeburg, den 09.05.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Ilsenburg, Harzlandhalle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird erweitert um den Tagesordnungspunkte 6 neu:

„Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt“.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 6 (Mitteilungen) und 7 (Anfragen und Anregungen) werden um jeweils in der Nummerierung verschoben.

Begründung:

Magdeburg, den 09.05.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Ilsenburg, Harzlandhalle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften über die Klausurtagung und die 178. Sitzung des Präsidiums am 16./17.4.2018 in der Landessportschule Osterburg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die Klausurtagung am 16.04.2018 und über die 178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018 werden genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 16.05.2018 versandten Niederschriften über die Klausurtagung und die 178. Präsidiumssitzung eingegangen.

Präsidiumssitzung Nr.	179
Datum:	11.06.2018
Ort:	Harzlandhalle Ilsenburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

3.1	<i>Vortrag des Ergebnisses</i>
3.2	<i>Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg</i>
3.3	<i>Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung</i>
3.4	<i>Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2018</i>

- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017 vom 01.03.2018
(Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/
Vermögensübersicht/Geldanlagen)
- Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2017 vom 01.03.2018
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das
Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg
vom 27.03.2018

Bisherige Beratung: ./.

1. *Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 wird entgegengenommen.*
2. *Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.*
3. *Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker wird gemäß § 8 Abs. 3 Verbandsatzung Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt.*
4. *Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.*

Begründung:***3.1 Vortrag des Ergebnisses***

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2017 wurde zum 31.12.2017 in den Einnahmen und Ausgaben jeweils mit 1.766.028,86 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde damit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 200.328,86 € überschritten. Das Ergebnis weist ein Jahresüberschuss in Höhe von 31.659 € aus.

Der Kassenabschluss für das Jahr 2017 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 1.766.028,86 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht vom 01.03.2018 verwiesen.

3.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.03.2018 ist beigelegt.

Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zusammengefasst festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Die Buchführung und das Belegwesen werden als geordnet beurteilt. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2017 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

3.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung

Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

3.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2018

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, wiederum das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat mündlich bereits seine Bereitschaft erklärt, die Prüfung erneut durchzuführen.

Magdeburg, den 17.05.2018

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Harzlandhalle, Ilsenburg
Bearbeiter: Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand,
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 4 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
(KWV)**
4.1 *Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2017*
4.2 *Verwendung der Überschüsse der Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV);
Immobilieninvestition*

Anlagen Jahresabschluss der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
Verwaltungs-GmbH (KWV) 2017 (Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss 2017 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 41.950.111,54 Euro und einem Jahresüberschuss von 3.305.664,78 Euro abschließt, wird festgestellt.*

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 1.990.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt am 12.06.2018 in Höhe von 440.000,00 Euro und am 03.09.2018 in Höhe von 1.550.000,00 Euro. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 1.315.664,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Dem Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2018 die Deloitte GmbH. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu erteilen.*

Begründung:**4.1.Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2017****a) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017**

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Vorjahr eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich regeltem Punktesystem in Höhe von 20.346 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2017 von 132.824 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,2 %. Zum Abschlussstichtag des Vorjahres betrug die Beteiligungsquote 15,34 %. Der Rückgang ist auf die Erhöhung der Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zurückzuführen, die aus Einlagen anderer Gesellschafter resultierte.

Der Jahresabschluss 2017 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2017, ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Dr. Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2017 wurde wie im Vorjahr durch die Deloitte GmbH, Magdeburg geprüft. Den Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2017 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis der KWV hat sich gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert. Ursache hierfür ist im Wesentlichen der höhere Beteiligungsertrag aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Dieser resultiert aus der Sonderausschüttung der KOWISA GmbH in Höhe von 55 EUR/Punkt im Geschäftsjahr 2017, die Sonderausschüttung im Vorjahr betrug 40 EUR/Punkt.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt im Hinblick auf die Sonderausschüttung der KOWISA in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2017 der KWV in Höhe von 3.305.664,78 EUR einen Betrag von 1.990.000,00 EUR auszuschütten und diese Ausschüttung in einem Teilbetrag von 440.000,00 EUR am 12.06.2018 sowie in einem Teilbetrag in Höhe von 1.550.000,00 EUR am 03.09.2018 vorzunehmen. Der verbleibende Betrag von 1.315.664,78 EUR sollte auf neue Rechnung vorgetragen werden.

b) Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2017 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2017 ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH erhalten.

c) Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2018

Wie im Vorjahr hat die Deloitte GmbH den Jahresabschluss der KOWISA-Gruppe geprüft. Für die Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 2018 der KWV würde wie für das Jahr 2017 ein Betrag von rund 2.200 EUR brutto anfallen.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2018 wird auch in den Gremien der anderen Gesellschaften beraten. Eine Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich am 06.06./13.06./12.09.2018.

d) Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüber hinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2017 hat es bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung gegeben. Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 21.09.2017, auf der der Jahresabschluss der KOWISA GmbH des Geschäftsjahres 2016 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses wurde dann für das Geschäftsjahr 2016 eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Weiterhin wurde auf dieser Sitzung beschlossen, die von der Avacon AG erhaltene Sonderdividende im Rahmen einer Sonderausschüttung in Höhe von 55 EUR/Punkt noch im Dezember 2017 den Gesellschaftern weiterzuleiten. Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017 gewählt. Ebenfalls auf dieser Gesellschafterversammlung wurden drei Nachfolger in den Aufsichtsrat der KOWISA GmbH gewählt. Frau Nußbeck (Bürgermeisterin Dessau-Roßlau), Frau Zepig (Bürgermeisterin Gardelegen) und Herr Braumann (Bürgermeister Könnern) sind für die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Herr Kuras (Oberbürgermeister Dessau-Roßlau), Herr Mann (Bürgermeister Klötze) und Herr Strube (Bürgermeister Barby) neu in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Im Jahr 2017 hat der Aufsichtsrat der KOWISA vier Sitzungen abgehalten.

Auf einer ganztägigen Sitzung am 31.03. hat sich der Aufsichtsrat schwerpunktmäßig mit der bei der Avacon AG anstehenden Umstrukturierung (Ausgliederung des Netzes in eine eigenständige Gesellschaft) beschäftigt und die zur Umsetzung in der Hauptversammlung der Avacon AG notwendigen Beschlüsse gefasst. Weiterhin wurden auf dieser Sitzung die notwendigen Beschlüsse zur turnusmäßigen Neubesetzung des Aufsichtsrates der enviaM durch die KOWISA/KBM gefasst. Seit der Neuwahl des Aufsichtsrates der enviaM auf der Hauptversammlung am 03.05. ist Herr Küper (Oberbürgermeister Naumburg) an Stelle von Dr. Rauball neben Herrn Hillebrand für die kommunalen Anteilseigner aus Sachsen-Anhalt neu in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Auf seiner Sitzung am 21.06. hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM befasst. In diesem Rahmen wurden dann auch die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst.

Auf seiner Sitzung am 21.09. hat sich der Aufsichtsrat mit den vorbereitenden Beschlüssen zu den Nachwahlen in den Aufsichtsrat der KOWISA GmbH befasst.

Schließlich hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH am 22.11. mit der Planung der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2017 befasst sowie Beschlüsse für in 2017 anstehende Neubesetzungen in den Gremien der Avacon AG gefasst. Hier wird an Stelle von Dr. Kregel künftig Frau Ostrowski (Prokuristin der KOWISA) unsere Interessen im Aufsichtsrat der Avacon AG vertreten.

Darüber hinaus sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der KOWISA in ihren Sitzungen immer aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM, der GISA und der Midewa informiert worden.

Daneben haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM, der Mitnetz Strom, der Mitgas, der GISA sowie der Midewa sowie im Beirat der enviaM ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Mitglieder des Beirates der KBA und des Aufsichtsrates der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die im Rahmen der Gremien zu fassenden Beschlüsse mit gefasst. Auch in diesen Gesellschaften hat es neben dem „normalen“ Tagesgeschäft eine Vielzahl strategischer Weichenstellungen gegeben, die zusammen mit den anderen Vertretern im Aufsichtsrat bzw. dem Beirat sowie den Vorständen bzw. Geschäftsführern intensiv diskutiert wurden. Ein Dauerthema dabei ist auf Seiten der Stromversorger der regulatorische Druck, der zu regelmäßiger Überprüfung und Veränderung der Organisationsstrukturen sowie der Prozesse führt. Hinzu kommen aber auch die Veränderungen, die sich aus der Digitalisierung sowohl der Geschäftsprozesse wie auch der Kundenbeziehungen ergeben. Auf Seiten der Wasserversorgung gehörte bei der Midewa wieder einmal das Thema der Rekommunalisierung der Fernwasserversorgung zu den wichtigen Themen. Hinzu kamen im laufenden Jahr intensive Gespräche im Zusammenhang mit den auslaufenden Wasserkonzessionen sowie damit im Zusammenhang anstehende Weichenstellungen.

Und natürlich spielen in allen diesen Gesellschaften die Präsenz vor Ort, lokale Auftragsvergaben, die Beibehaltung der Eigenständigkeit und die Beschäftigung vor Ort immer wieder eine große Rolle. Besonders erfreut sind wir, dass alle diese Gesellschaften bei unabhängigen Untersuchungen in den verschiedensten Bereichen immer wieder positiv hervortreten. Dies gilt insbesondere bei der Ausbildung, wo alle Gesellschaften sowohl quantitativ wie auch qualitativ immer herausragende Leistungen bringen.

e) aktuelle Entwicklung

Am 11.03.2018 haben RWE und E.on in der Presse die Neuordnung Ihres Energiegeschäftes verkündet. Danach soll RWE sich künftig auf die Erzeugung konzentrieren und bei E.on sollen das Netz- und das Vertriebsgeschäft konzentriert werden.

Dazu erwirbt E.ON von RWE deren 76,8 Prozent-Anteil an innogy. Im Rahmen eines Tauschs von Geschäftsaktivitäten erhält RWE alle wesentlichen erneuerbaren Energieaktivitäten von E.ON und das erneuerbare Energiegeschäft von innogy, eine Minderheitsbeteiligung von 16,67 Prozent an der erweiterten E.ON sowie weitere Assets. RWE wird zudem 1,5 Milliarden Euro an E.ON zahlen. E.ON unterbreitet den Minderheitsaktionären von innogy ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot. Der Gesamtwert dieses Angebots von 40,00 Euro je Aktie setzt sich aus dem Angebotspreis von 36,76 Euro je Aktie sowie den Zahlungen aus unterstellten Dividenden der innogy SE für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 von insgesamt 3,24 Euro je Aktie zusammen.

Weitere Details zur Umsetzung sind bislang noch nicht bekannt. Die kartellrechtliche Prüfung des Vorganges läuft derzeit.

Für die KOWISA GmbH hat dies insofern Auswirkungen, da sie über die KBA und die KBM an Regionalversorgern aus beiden Konzernen beteiligt ist. Nachfolgend ein Überblick über die Gesellschafterverhältnisse:

Avacon AG: 11,1 % KBA
 61,5 % E.on (direkt und indirekt)
 27,4 % weitere kommunale Gesellschafter

enviaM AG: 15,1 % KBM
 58,6 % Innogy (direkt und indirekt)
 26,3 % weitere kommunale Gesellschafter

Nach der skizzierten Übertragung des Netzgeschäftes auf E.on würden damit Avacon und enviaM Schwestergesellschaften im E.on Konzern. Beide Gesellschaften sind derzeit in den Konzernen die wichtigsten Regionalversorger, so dass beiden Gesellschaften ein besonderes Augenmerk gilt.

Bei der enviaM würde sich wegen des Wechsels beim Mehrheitsgesellschafter die größte Veränderung ergeben. Daher haben die KOWISA/KBM zusammen mit der sächsischen Poolgesellschaft an der enviaM (KBE) bereits eine Überprüfung der Auswirkungen auf die enviaM angestoßen und hierzu ein erstes Gespräch mit der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft und Ernst & Young am 04.06. Nach derzeitiger Informationslage ist noch unklar, wie und in welchem Umfang sich die Neuaufteilung auf die Eigentumsverhältnisse

an der enviaM konkret auswirkt. Denkbar wäre beispielsweise, dass Innogy unterhalb von E.on z.B. aus steuerlichen Gründen (Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven) als reine Beteiligungsholding für die Regionalversorgungsunternehmen erhalten bleibt.

Und welche Auswirkungen sich dann im Tagesgeschäft bei Avacon und enviaM im neuen Konzern ergeben, lässt sich derzeit nicht ansatzweise abschätzen.

In zeitlicher Hinsicht gehen wir davon aus, dass im Jahr 2018 die erforderlichen Genehmigungen für die Transaktion erreicht werden können. Zusammen mit den sich daraus ggf. noch ergebenden Auflagen gehen wir davon aus, dass die Umsetzung dann in 2019 konkreter werden wird.

Über die aktuelle Entwicklung werden wir berichten, sobald sich konkrete Dinge abzeichnen.

Magdeburg, den 20.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 5 **Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: TOP 5, 178. Sitzung am 17.04.2018

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA spricht sich dafür aus, die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung verursachergerecht neu zu regeln. Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, Wege zu suchen:

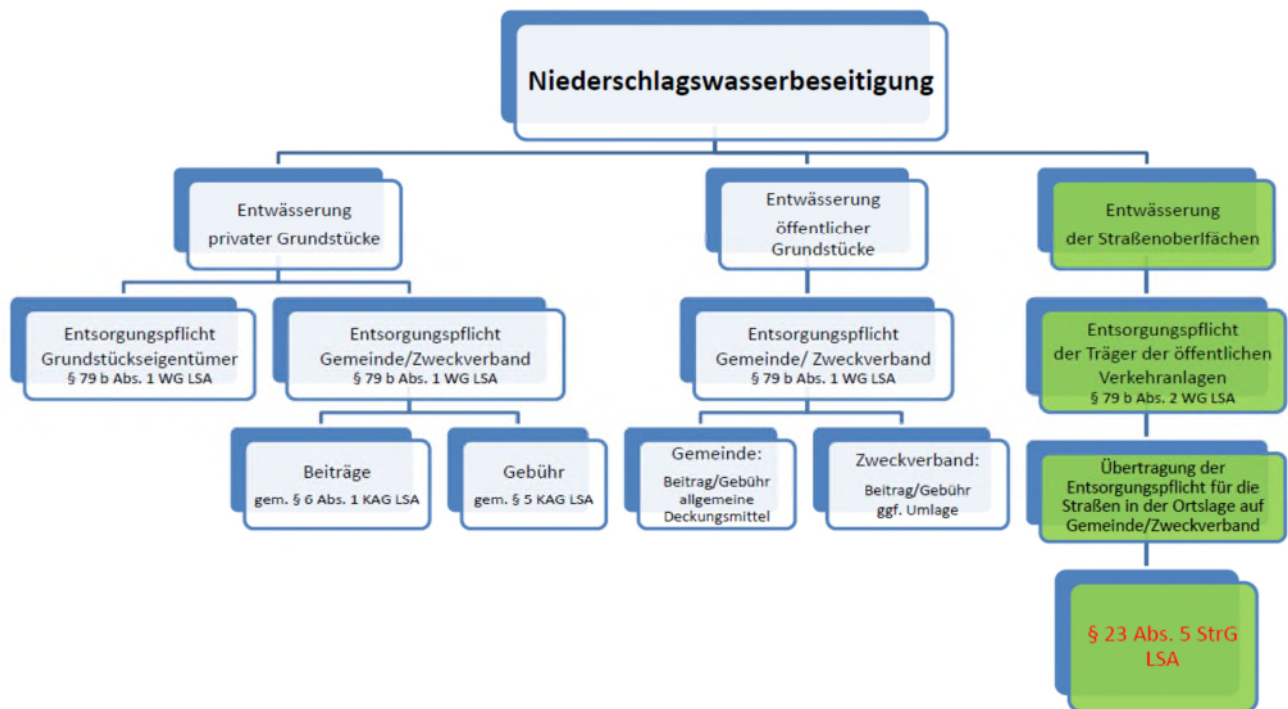
- 1. für eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgebundenen Beitragsrecht geltenden Regelungen und*
- 2. dafür, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger sich durch dauerhafte Gebührenzahlungen entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen an den Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung beteiligen.*

Begründung:

§ 23 Abs. 5 StrG LSA regelt:

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. ... Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.

Diese Regelung führt in vielerlei Hinsicht immer wieder zu Streitigkeiten. Unseren Ausführungen hierzu aus dem Vorbericht zur 178. Sitzung des Präsidiums stellen wir eine Übersicht über die sachliche Einordnung der Vorschrift voran:



Bei § 23 Abs. 5 StrG LSA verschafft also dem Aufgabenträger der Straßenoberflächenentwässerung einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Vorschrift klärt damit ausschließlich die Frage, in welchem Umfang der Gemeinde oder dem Zweckverband

1. die Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung einer bestehenden Straßenoberflächenentwässerungseinrichtung (dies könnte im Einzelfall auch ein sog. Bürgermeisterkanal sein) sowie
2. die Investitionskosten in eine neue Einrichtung (dies wird i. d. R. eine Trennkanalisation sein)

von den (anderen) Straßenbaulastträgern, die eine gemeindliche oder dem Zweckverband gehörende Einrichtung zur Straßenoberflächenentwässerung (mit-)benutzten erstattet werden. Findet an dieser Stelle keine auskömmliche Refinanzierung statt, verbleiben die nicht gedeckten Kosten immer bei der Gemeinde, und zwar auch dann, wenn ein Zweckverband die Aufgabe wahrnimmt. Denn der Zweckverband muss derartige Kosten über eine Umlage bei der Gemeinde decken. Es sind am Ende also die Gemeinden, die die Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung bei nicht auskömmlicher Refinanzierungsregelung zu Lasten ihrer Bürger aus allgemeinen Deckungsmitteln aufbringen müssen. Auf die Höhe von Anschlussbeiträgen oder Gebühren, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken zu erheben wären hat die Kostenerstattungsregelung für die Straßenoberflächenentwässerung hingegen keine Auswirkungen.

Bei Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen käme für die Gemeinde soweit für eine in ihrer Baulast stehende Straße in eine Straßenoberflächenentwässerung investiert wurde (vgl. § 42 Abs. 5 StrG LSA) die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in Betracht. Da sich die Erhebung eines solchen Beitrages gem. § 6 Abs. 1 KAG LSA auf die Kosten der erforderlichen Herstellung beschränkt, also nur die tatsächlichen Investitionskosten umfasst, steht auch dieser Beitrag in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem hier zu erörternden Kostenerstattungsanspruch.

Gegenwärtig umfasst der Kostenerstattungsanspruch des § 23 Abs. 5 StrG LSA alle Kosten, die der jeweilige Straßenbaulastträger investieren müsste, wenn er eine eigene Straßenentwässerung, und zwar vom Straßeneinlauf bis zum Vorfluter errichten müsste. Da in der Regel gemeinschaftlich genutzte Entwässerungseinrichtungen gebaut werden, geht dieser Kostenerstattungsanspruch deutlich über die Kosten hinaus, an denen sich der Straßenbaulastträger auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten an einer Gemeinschaftseinrichtung zu beteiligen hätte. Hieraus resultieren folgende Probleme:

- Mit der (Einmal-)Zahlung auf den hohen Kostenerstattungsanspruch fühlen sich die Straßenbaulastträger in der Regel überfordert. Außerdem gehen Sie damit hinsichtlich der laufenden Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen gewissermaßen in eine (eigentlich nicht notwendige) Vorfinanzierung.
- Die über die tatsächlichen Investitionskosten hinausgehende Beteiligung deckt die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung nicht für den Zeitraum der gesamten Nutzungsdauer. Wenn diese Mittel aufgebraucht sind, ist der Aufgabenträger wegen des Ausschlusses der Erhebung sonstiger Entgelte gezwungen, die Aufwendungen selbst zu tragen (Aufgabenträger: Gemeinde) bzw. mittels Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu erheben (Aufgabenträger: Zweckverband).
- Die Auflösung der über die tatsächlichen Investitionskosten hinausgehenden Beteiligung als Äquivalent zu einer Benutzungsgebühr und der Nachweis hierüber verursacht bei den Aufgabenträgern einen enormen Verwaltungsaufwand.

Verschärfung des Problems durch Ortsdurchfahrtenvereinbarungen

Das Problem der ungedeckten Kosten und Aufwendungen wird in der Praxis dadurch verschärft, dass die Straßenbaulastträger, insbesondere die Landkreise und das Land Sachsen-Anhalt eine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA i. d. R. ablehnen. Stattdessen werden die Gemeinden bzw. Verbände in den Abschluss sogenannter Ortsdurchfahrtenvereinbarungen gedrängt. Häufig wird zur Durchsetzung derartiger Vereinbarungen dahingehend Druck aufgebaut, dass mit Nichtdurchführung der Straßenbaumaßnahme oder Ausschluss des Aufgabenträgers von der Nutzung der Straße z. B. für einen Abwasserkanal oder Niederschlagswasserkanal für die Entwässerung der Nebenanlagen und ggf. privaten Grundstücke gedroht wird. Die Aufgabenträger werden so in bedenkliche Kostenerstattungsvereinbarungen gedrängt.

In diesen Vereinbarungen richtet sich die Kostenerstattung nach den durch die Ortsdurchfahrtenrichtlinie vorgegebenen Pauschalen. Diese Pauschalen decken in der Regel nicht einmal den Anteil des jeweiligen Straßenbaulastträgers an den tatsächlichen Investitionskosten für die gemeinschaftliche Straßenentwässerungseinrichtung. Die Vereinbarungen beinhalten gleichwohl einen Ausschluss der Gebührenerhebung für die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung. Im Ergebnis tragen die Gemeinden unmittelbar oder mittelbar über die Umlagen der Zweckverbände die nicht gedeckten Investitionskosten sowie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen. Der Anteil der von den Gemeinden nicht verursachergerecht zu tragenden Kosten ist hierbei also noch deutlich höher als im Falle einer rechtskonformen Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die von den Städten und Gemeinden zu tragenden Kosten auch im kommunalen Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben. Da es sich bei der Niederschlagsentwässerung – hierzu zählt letztendlich auch die Straßenoberflächenentwässerung – um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, bleiben diese Kosten bei der Ermittlung des Finanzbedarfs unberücksichtigt (vgl. LVerfG vom 9. Oktober 2012; Az: LVG 57/10, lfd. Nr. 2.2.3.1.1.3).

Die Lösung:

dieser Refinanzierungsprobleme liegt in der Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung, und zwar derart, dass eine verursachergerechte Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung erfolgt. Am ehesten lässt sich das realisieren, wenn man – vergleichbar der Beitrags- und Gebührenerhebung –

1. einen Kostenerstattungsanspruch schafft, der an den tatsächlichen Investitionskosten für die gemeinschaftliche Straßenentwässerungseinrichtung anknüpft. Die Investitionskosten würden entsprechend der Zwei- oder Mehrkanalmethode auf die verschiedenen bevorteilten Nutzer der Einrichtung verteilt. Das sind im Beitragsrecht anerkannte Verfahren, die deshalb auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit bieten.

Vorteil dieser Investitionskostenbeteiligung gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch nach § 23 Abs. 5 StrG LSA ist, dass der vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu tragende Investitionskostenanteil deutlich unter den Kosten einer fiktiven eigenen Straßenentwässerungseinrichtung liegt.

Vorteil gegenüber der Kostenbeteiligung nach den Pauschalen der OD-Richtlinie ist, dass die tatsächlichen Investitionskosten verursachergerecht auf die verschiedenen Nutzergruppen verteilt werden. Das entlastet die Städte und Gemeinden, weil von Ihnen keine nicht gedeckten Investitionskostenanteile für die Straßenentwässerungseinrichtungen von Kreis- und Landesstraßen zu tragen wären.

2. einen Tatbestand schafft, der es den Aufgabenträgern ermöglicht, für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen eine Gebühr zu kalkulieren und zu erheben.

Nur so kann verhindert werden, dass die Städte und Gemeinden die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Entwässerung klassifizierter Straßen zu tragen haben.

Exkurs: Thüringer Regelung

Erörtert wird in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Regelung wie in Thüringen auch für Sachsen-Anhalt Abhilfe schaffen könne.

Die Regelung in § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetzes ist nahezu identisch mit der Regelung in § 23 Abs. 5 StrG LSA. Insoweit entspricht die Rechtslage in Thüringen also der hiesigen Rechtslage. Allerdings hat der Freistaat Thüringen in § 12 Abs. 1 Satz 3 KAG geregelt:

„...Insofern durch die Träger der Straßenbaulast keine, den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Straßengesetz entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt,

sind Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben.“

Es erfolgt durch diese Regelung also eine Öffnung für eine Gebührenerhebung, die nach unserem Verständnis dann in Betracht kommt,

- wenn der Straßenbaulastträger sich gar nicht an den Investitionskosten beteiligt oder
- wenn der Straßenbaulastträger sich zwar an den Investitionskosten beteiligt, diese Beteiligung aber nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz genügt.

Aus einer solchen Vorschrift können sich neue Probleme ergeben.

Wenn eine Kostenbeteiligung entsprechend § 23 Abs. 5 StrG TH erfolgt, treten genau die oben für LSA geschilderten Problemlagen auf.

Da in der Regelung im KAG TH nichts zur Höhe der Investitionskostenbeteiligung geregelt wird, sondern allein der Umstand genügt, die die Beteiligung nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 StrG TH genügt, kann es erforderlich werden, unterschiedliche Gebühren zu erheben.

Deshalb halten wir eine Regelung wie in Thüringen nicht für ausreichend. Wichtig ist, dass den Aufgabenträgern nicht nur eine Gebührenerhebung ermöglicht wird, sondern dass man auch die Fiktivkostenberechnung des § 23 Abs. 5 StrG LSA durch eine klare, verursachergerechte Kostenerstattungsregelung hinsichtlich der Investitionskostenbeteiligung ersetzt. Dem trägt der oben vorgestellte Vorschlag Rechnung.

Exkurs: Rechtslage bei Bundesstraßen

§ 23 Abs. 5 StrG LSA gilt als landesrechtliche Regelung nicht für Bundesstraßen. Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enthält keine Regelung zur Kostenbeteiligung an Straßenentwässerungseinrichtungen. Die Kostenerstattung für Straßenentwässerungseinrichtungen an Bundesstraßen richtet sich nach Ziffer 14 der Ortsdurchfahrtenrichtlinie.

Danach trägt der Bund für eine Entwässerungseinrichtung die ausschließlich der Entwässerung der Bundesstraße dient, sowohl die gesamten Investitions- als auch Unterhaltungskosten. Wird die Reinigung und Unterhaltung der Gemeinde (oder einem Zweckverband) übertragen, kann eine Kostenerstattung vereinbart werden (Ziffer 14 Abs. 1 Nr. 1 ODR). Im Falle einer gemeinschaftlich genutzten Niederschlagsentwässerung haben die Baulastträger dieser öffentlichen Straßen, die Privaten oder die Gemeinde, die ebenfalls in die Entwässerungseinrichtung der Bundesstraße entwässern, die Mehrkosten für die dadurch notwendig werdende aufwendigere Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage zu erstatten (Ziffer 14 Abs. 1 Nr. 2 ODR).

Nur wenn der Aufgabenträger für die Entwässerung der Bundesstraße eine Mischkanalisation einrichtet oder erneuert, ist die Rechtslage mit der landesrechtlichen vergleichbar. Denn dann ordnet die OD-Richtlinie unter Ziffer 14 Abs. 2 an, dass der Bund sich an den Kosten bis zu dem Betrag beteiligen kann, den er bei Durchführung einer Oberflächenentwässerung nach

Absatz 1 Nr. 1 hätte aufwenden müssen, wenn sich die Gemeinde unwiderruflich bereit erklärt, das Oberflächenwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen. Die Kostenbeteiligung kann – und eigentlich ist das in der OD-Richtlinie nur für diesen Fall vorgesehen – pauschaliert werden. Die Unterhaltung der Mischkanalisation obliegt der Gemeinde. Hierfür leistet der Bund keine Beiträge.

Den Regelfall dürften heutzutage allerdings Straßenentwässerungseinrichtungen bilden, die der Straßenentwässerung der Straßenoberfläche und daneben der Entwässerung der Nebenanlagen, wie Fußwegen und Parkflächen sowie ggf. der privaten Grundstücksflächen dienen, also Entwässerungseinrichtungen nach Ziffer 14 Abs. 1 Nr. 2 ODR, so das hier grundsätzlich auch die Erhebung von Nutzungsentgelten in Betracht kommt.

Magdeburg, den 18.05.2018
Be

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Ilsenburg, Harzlandhalle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 6 **Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses zur
Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlage: Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses zur Novellierung
des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt – 8. Mai 2018

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme und Meinungsbildung***

Begründung:

Am 08.05.2018 hat der Koalitionsausschuss des Landes im Rahmen einer Pressekonferenz ein Eckpunktepapier zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vorgestellt. Auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte soll das Kinderförderungsgesetz noch in diesem Jahr novelliert werden:

- Transparente Finanzierung durch Systemwechsel
- Stärkere Unterstützung der Gemeinden
- Entlastung der Eltern
- Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher
- Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder
- Förderung von Kitas mit besonderem Bedarf
- Stärkung der Rolle der Gemeinden
- Stärkung der Elternvertretungen
- Anerkennung der „Kitaler“
- Hortbetreuung
- Weiterentwicklung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen
- Kita-Verpflegung
- Aktuellere Berechnungsgrundlagen
- Staffelung der Betreuungsverträge
- Vergleichbare Kostenstrukturen

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das als **Anlage** beigefügte Eckpunktepapier.

Die Eckpunkte beschreiben eine große Zahl von Änderungsbereichen, wobei die konkreten Vorstellungen der Regierungsfractionen teilweise noch unklar bleiben. Eine abschließende Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens wird deshalb erst auf der Grundlage eines ausformulierten Gesetzesentwurfs möglich sein.

Gleichwohl kann schon jetzt festgestellt werden, dass die Vorstellungen der Regierungsfractionen weitgehend nicht den Erwartungen beider Kommunalen Spitzenverbände entsprechen. Dies gilt besonders für die von beiden Verbänden getragene Forderung nach einer stärkeren Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene.

Das Präsidium des SGSA hat in seiner Klausurtagung in Osterburg am 17.04.2018 die Grundzüge für ein neues KiFöG diskutiert und in folgendem Beschluss zusammengefasst hat:

1. *Das Präsidium erwartet, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe geboten.*
2. *Die LQE sind durch öffentlich-rechtliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.*
3. *Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene im KiFöG nicht erfolgt, die Landkreise weiter für die LQE zuständig sind und die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bleiben, erscheint die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern durch die Landkreise im KiFöG wohl unumgänglich.*
4. *Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Aus diesem Grund erscheint eine Regelung zur Restfinanzierungspflicht für Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden als nicht angebracht.*

Auf der Grundlage dieser Beschlusslage sieht der SGSA das Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses sehr kritisch, weil die Leistungsverpflichtung nicht auf die Gemeinden rücküberführt werden soll, diese aber gleichwohl in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern bleiben.

Vor dem Hintergrund der mit der Novelle ebenfalls beabsichtigten Standarderhöhungen scheint auch die Gesamtfinanzierung des Gesetzgebungsvorhabens zweifelhaft. Berechnungsgrundlagen sind bislang nicht vorgelegt worden.

Magdeburg, den 17.05.2018
10-30-60 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Ilsenburg, Harzlandhalle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 7 **Mitteilungen**

7.1 ***Nachwahlen zum Hauptausschuss und zum Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt am 22.6.2018 sind aus dem Kreis der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden fünf Mitglieder für den Hauptausschuss und zwei Mitglieder für den Vorstand nach zu wählen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt hat den SGSA mit E-Mail vom 9.4.2018 gebeten, möglichst kurzfristig entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin mit Schreiben vom 23.4.2018 für die Nachwahlen zum Hauptausschuss und zum Vorstand folgende Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte vorgeschlagen:

Hauptausschuss:

a) Gruppe der kreisangehörigen Einheitsgemeinden

- Herrn Bürgermeister Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte
- Herrn Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig/Anhalt
- Frau Bürgermeisterin Antje Klecar, Stadt Wettin-Löbejün

b) aus der Gruppe der Verbandsgemeinden

- Herrn Verbandsgemeindebürgermeister Kai-Uwe Böttcher, Verbandsgemeinde Weida-Land
- Herrn Verbandsgemeindebürgermeister Michael Olms, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Vorstand:

- Herrn Bürgermeister Mario Braumann, Stadt Könnern
- Frau Bürgermeisterin Steffi Trittelt, Gemeinde Hohe Börde.

Die Vorgeschlagenen haben gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Die Mitgliederversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt hat nach Ergänzung des Hauptausschusses und des Vorstandes aus der Mitte der Vorstandsmitglieder auch einen neuen Verbandsvorsitzenden und einen neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen. Der bisherige Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Walker, Landkreis Börde, tritt mit Ablauf des 06.09.2018 in Ruhestand. Sein bisheriger Stellvertreter, Herr Wienig, ist als Geschäftsführer der Heide-Wasser GmbH bereits im vergangenen Jahr in den Ruhestand getreten und damit aus dem KAV-Vorstand ausgeschieden.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 17.05.2018
00-08-05 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 179
Datum: 11.06.2018
Ort: Ilsenburg, Harzlandhalle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Mitteilungen**
7.2 ***Erneuerung des Teppichbodens in der Landesgeschäftsstelle***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Im Rahmen des vom Präsidium in der Klausurtagung am 05.05.2014 festgelegten Investition-, Unterhaltung- und Modernisierungsbedarfs des Verbandshaushaltes wurde im Haushaltsjahr 2017 damit begonnen, die Auslegware in der Landesgeschäftsstelle zu erneuern. Entsprechende Arbeiten wurden im Sommer 2017 in der ersten Etage und in den Geschäftsräumen der KOWISA GmbH (vierte Etage) durchgeführt. Für die Lieferung und Verlegung der Auslegware sind Kosten in Höhe von ca. 23.000 € entstanden.

Im Haushaltsjahr 2018 sollte die Erneuerung des Teppichbodens in der zweiten Etage der Landesgeschäftsstelle fortgesetzt werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Verbandshaushalt 2018 veranschlagt worden. Der Folgeauftrag wurde am 01.02.2018 dem Raumausstattungsunternehmen erteilt, das auch die Verlegung der Auslegware im Jahr 2017 durchgeführt hatte. Das Auftragsvolumen hierfür beläuft sich auf ca. 18.000 €.

Nach Erteilung des Folgeauftrages wurde festgestellt, dass die im vergangenen Jahr verlegte Auslegware mangelhaft ist. Grund zur Beanstandung gibt es aufgrund von Aufrauungen der Webware, die flächendeckend in jedem Raum zu beobachten sind und die insbesondere an den stärker frequentierten und häufig genutzten Stellen (Laufschneisen und unterhalb der Schreibtische) auftreten.

Wir haben das Raumausstattungsunternehmen zur Nacherfüllung aufgefordert. Zur Mängelbeseitigung wurde ein flächendeckendes Abscheren vorgeschlagen, dass voraussichtlich im Juni d.J. durchgeführt werden soll.

Hinsichtlich des aufgetretenen Mangels bestehenden Unsicherheiten über die Qualität der im Jahr 2017 gelieferten Ware. Die Landesgeschäftsstelle ist deshalb von dem am 01.02.2018 erteilten Folgeauftrag zurückgetreten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der für das zweite Obergeschoss bestellten Ware dieselben Mängel auftreten könnten.

Die Landesgeschäftsstelle wird zunächst ermitteln, ob andere Hersteller über ein Produkt verfügen, dass den Anforderungen im Hinblick auf die Langlebigkeit der Webware genügt. Unter Berücksichtigung des erforderlichen zeitlichen Verlaufs ist es fraglich, ob die Erneuerung der Auslegware im zweiten Obergeschoss noch im Haushaltsjahr 2018 durchgeführt werden kann.

Das Präsidium wird zunächst um Kenntnisnahme gebeten.